

# REFUGEE LAW CLINIC

OSNABRÜCK

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Osnabrück“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete und für Vertriebene. Darüber hinaus dient der Verein der Förderung der Berufsbildung interessierter Studierender und der Studierendenhilfe. Soweit Geflüchtete zu Fragen des Familiennachzuges beraten werden, dient der Verein auch der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

### § 3 VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von politisch, ethnisch oder religiös Verfolgten sowie Geflüchteten und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden verwirklicht.
- (2) Die Ausbildung erfolgt unter Wahrung des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz; im Einzelnen wird der Satzungszweck unter anderem verwirklicht
  - a. durch die Begleitung von Asylbewerber\*innen und Ausländer\*innen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten,
  - b. durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende,
  - c. durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Ausländer\*innen, Geflüchteten, Asylbewerber\*innen und Dritten mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration und
  - d. durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen sowie natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Universität

# REFUGEE LAW CLINIC

---

OSNABRÜCK

Osnabrück, insbesondere mit ihrem Fachbereich Rechtswissenschaften und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 4 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittsserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den freiwilligen Austritt,
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c. mit dem Tod des Mitglieds oder
  - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
  - b. auf Grund einer groben Zu widerhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu

# REFUGEE LAW CLINIC

---

O S N A B R Ü C K

rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht.

## § 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Nähere, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge, regelt die Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

## § 8 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten entspricht die Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

## § 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 10 bis § 12 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung),
- c. der Referent\*innenkreis (§ 14 der Satzung) sowie
- d. der Beirat (§ 15 der Satzung).

## § 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schatzmeister\*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 50 Euro sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann um Beisitzer\*innen ergänzt werden. Die Beisitzer\*innen vertreten den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich.

# REFUGEE LAW CLINIC

---

◆  
**O S N A B R Ü C K**

- (4) Der Vorstand ist insbesondere für die wirtschaftliche, finanzielle und rechtsgeschäftliche Leitung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand leitet die Sitzungen des Referent\*innenkreises und die Mitgliederversammlungen.

## **§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

## **§ 13 REFERENT\*INNENKREIS**

- (1) Der Referent\*innenkreis besteht aus den gewählten Referent\*innen und den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Anzahl und Aufgaben der einzelnen Referent\*innen werden von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Referent\*innen festgelegt.
- (3) Der Referent\*innenkreis ist für die Organisation und Ausführung der in § 3 der Satzung geregelten Vereinstätigkeit, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuständig.
- (4) §§ 11 und 12 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 14 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein passives Fördermitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

# REFUGEE LAW CLINIC

---

OSNABRÜCK

- b. Entlastung des Vorstandes.
  - c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer.
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Referent\*innenkreises .
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beschließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, des Referent\*innenkreises oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, wenigstens aber von 5 Personen, einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Das Protokoll wird von einem/r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer\*in geführt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann einzelne Gäste zulassen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des/der Protokollführers\*in, die Zahl der erschienenen

# REFUGEE LAW CLINIC

---

OSNABRÜCK

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

## § 15 BEIRAT

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und den Referent\*innenkreis.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Referent\*innenkreis bestellt. § 12 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Beirats, denen eine entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen gestattet ist, sichern insbesondere die Einhaltung des § 6 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.

## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.